

§ 9

Ausarbeitung, Bestätigung und Zurückziehung von Werkstandards

(1) Werkstandards sind durch die Leiter der Betriebe zu bestätigen, zu ändern und zurückzuziehen.

(2) Der Leiter des Wirtschaftsorgans kann sich für die ihm unterstellten Betriebe die Bestätigung, Änderung und Zurückziehung von Werkstandards vorbehalten.

(3) Für die Ausarbeitung von Werkstandards sind die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Anwendung ökonomischer Hebel

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane und der Betriebe haben die Durchsetzung der im § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele der Standardisierung bei der Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Ausarbeitung, Durchsetzung und Einhaltung der Standards mit Hilfe ökonomischer Hebel wie Preis, Gewinnzu- und -abschläge und Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit zu stimulieren.

(2) Die den Standards zugrunde liegenden Zielsetzungen müssen vorrangig mit Hilfe des Preises durchgesetzt werden. Über die Preisdifferenzierung ist auf zu bevorzugende Qualitäten, Größen und Ausführungen der Erzeugnisse zu orientieren mit dem Ziel, den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen bei der Weiterentwicklung der Produktion, dem Absatz und der Verwendung der Erzeugnisse zu erreichen.

§ 11

Hauptaufgaben des Amtes für Standardisierung

(1) Das Amt für Standardisierung ist das zentrale Organ für die Sicherung der einheitlichen Planung, Leitung und Organisation der Standardisierung in allen Bereichen und Ebenen der Volkswirtschaft auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Das Amt für Standardisierung hat, ausgehend von den festgelegten Hauptentwicklungsrichtungen für die Volkswirtschaft, eine auf die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität des Reproduktionsprozesses und auf die beschleunigte Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution gerichtete Standardisierungspolitik in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik durchzusetzen und ein progressiv wirkendes, einheitliches und überschneidungsfreies Standardwerk der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

(3) Das Amt für Standardisierung hat zu den Grundfragen der Standardisierung Lösungswege zu erarbeiten und notwendige gesetzliche Regelungen sowie erforderliche Entscheidungen für den Ministerrat vorzubereiten.

(4) Weitere Aufgaben sowie Leitung und Arbeitsweise des Amtes für Standardisierung werden im Statut geregelt.

§ 12

Hauptaufgaben der zentralen Staatsorgane

(1) Die Ministerien, der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen zentralen Staatsorgane (im folgenden zentrale Staatsorgane genannt) sind für die Standardisierung in ihren Bereichen voll verantwortlich. Sie haben die Standardisierung zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts spezielle Regelungen für die Standardisierung zu treffen.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben die Standardisierung, ausgehend von den Hauptrichtungen gemäß § 5 Abs. 2, in die Rationalisierungskonzeptionen und in die Pläne umfassend einzubeziehen.

(3) Die zentralen Staatsorgane haben die im § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele der Standardisierung für ihre Bereiche zu spezifizieren und weiterzuentwickeln. Dabei haben sie zu sichern, daß die Standardisierung in die Information und Dokumentation zum wissenschaftlich-technischen Fortschritt systematisch einbezogen wird.

(4) Die zentralen Staatsorgane haben bei der Planung und Durchführung der Standardisierungsarbeiten die Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen zu sichern. Insbesondere haben sie die aus der Bildung überzeitlicher Kooperationsketten resultierenden Forderungen zu berücksichtigen.

(5) Die zentralen Staatsorgane haben die ihnen unterstellten Organe bei der konsequenten Durchsetzung der Standardisierung, insbesondere bei der Lösung von Grundfragen der Standardisierung und bei der komplexen Rationalisierung über große Bereiche der Volkswirtschaft, zu unterstützen und Fragen, die von diesen nicht geklärt werden können, zu entscheiden und mit anderen zentralen Staatsorganen zu koordinieren.

(6) Die zentralen Staatsorgane haben die ökonomische Wirksamkeit der Standardisierungsarbeit in ihrem Bereich und der volkswirtschaftlich wichtigsten Standards zu analysieren und das Amt für Standardisierung bei seiner Analysentätigkeit zur Durchsetzung der Standardisierung zu unterstützen.

(7) Die zentralen Staatsorgane haben bei der internationalen Zusammenarbeit darauf Einfluß zu nehmen, daß die Standardisierung umfassend berücksichtigt wird. Sie haben im Rahmen ihrer Verantwortung die Planung und Durchführung der internationalen Standardisierungsarbeiten zu koordinieren und zu kontrollieren. Ferner haben sie zu kontrollieren, daß die Ergebnisse internationaler Abstimmungen den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend auf der Grundlage von Standards in der Volkswirtschaft wirksam werden.

(8) Staatliche Organe, die in bezug auf Qualität, wirtschaftliche Material- und Energieverwendung, technische Sicherheit, Hygiene, Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Schutz der Gewässer und andere technische Fragen Überwachungsfunktionen ausüben, haben die Einführung und Einhaltung der DDR- und Fachbereichstandards in ihre Kontroll- und Analysentätigkeit einzubeziehen.